

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 75/06 B

L 5 KR 5736/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 3676/03 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,
7. AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8. Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
9. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
10. Bahn-BKK Gruppe BIB,
Engelstraße 55, 48123 Münster.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2007 durch
den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r c h t o l d
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, das Verfahren auszusetzen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Juli 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 7.124,86 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung das tariflich geschuldete Arbeitsentgelt einschließlich Sonderzuwendungen anstelle der tatsächlich erfolgten Zahlungen zugrunde zu legen ist.
- 2 Der Kläger betreibt einen Lebensmittelmarkt, in dem die Beigeladenen zu 1. bis 6. als Aushilfskräfte in Teilzeit beschäftigt waren. Bei einer Betriebsprüfung stellte der beklagte Rentenversicherungsträger fest, dass den als geringfügig beschäftigt angesehenen Beigeladenen zu 1. bis 6. ein niedrigerer als der tarifvertraglich geregelte Lohn und nicht das im Tarifvertrag bestimmte Urlaubs- und Weihnachtsgeld gezahlt worden war. Mit Bescheid vom 28.5.2003 setzte die Beklagte für den Prüfzeitraum 1.1.1999 bis 31.3.2002 die vom Kläger wegen der Beschäftigung der Beigeladenen zu 1. bis 6. zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 7.124,86 Euro fest. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.



- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 12.7.2006. Hilfsweise beantragt er, das Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2007/05 auszusetzen.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wird von den in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründen zum einen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht. Soll die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache dargelegt werden, muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hat das BSG bereits über eine Rechtsfrage entschieden, ist diese in der Regel nicht mehr klärungsbedürftig. Sie kann jedoch dann erneut zur Entscheidung gestellt werden, wenn die bisherige Rechtsprechung erheblicher Kritik ausgesetzt war oder wenn neue erhebliche Gesichtspunkte vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13; SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Hierzu muss unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur dargelegt werden, dass und warum die Rechtsfrage weiterhin klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden ist. Wird die Verfassungswidrigkeit behauptet, ist aufzuzeigen, welche Vorschrift des Grundgesetzes aus welchen Gründen verletzt ist. Dies ist im Einzelnen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung darzulegen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 17; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45*). Darüber beruft sich der



Kläger auf den Zulassungsgrund der Divergenz zu einer Entscheidung des BVerfG. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21 und 67*). Nicht etwa die etwaige Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Diesen Begründungsanforderungen wird die Beschwerde nicht gerecht.

- 7 Die Beschwerdebegründung des Klägers im Schriftsatz vom 19.10.2006 stimmt unter den Ziffern I und II im Wesentlichen bis hin zu ihrem Wortlaut mit der im Verfahren B 12 KR 75/04 B von seinen Prozessbevollmächtigten vorgelegten Begründung überein. Der Senat hat in dem Verfahren B 12 KR 75/04 B die Nichtzulassungsbeschwerde mangels hinreichender Begründung als unzulässig verworfen und in seinem Beschluss vom 27.7.2005 hierzu ausgeführt, dass schon keine Rechtsfrage aufgeworfen, sondern nur die inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils des LSG gerügt werde. Hinsichtlich der gerügten Divergenz hat er dargelegt, dass nicht aufgezeigt worden sei, dass das LSG den Rechtssatz aufgestellt habe, es sei befugt, unter Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip statt einer gesetzlich vorgegebenen Regelung unter Überschreitung der ihm übertragenen Rechtsfortbildungsaufgabe eine andere Regelung zu setzen.
- 8 Auch unter Berücksichtigung des ergänzenden Vorbringens im Schriftsatz vom 19.10.2006, insbesondere zu der unter Ziffer III gerügten Verfassungswidrigkeit, genügt die Begründung nicht den Anforderungen. Weiterhin fehlt es bereits an der Formulierung einer konkreten Rechtsfrage bzw der Benennung eines divergierenden Rechtssatzes. Der Kläger führt auch weiterhin nicht aus, warum die durch die Entscheidungen des Senats vom 14.7.2004 (*B 12 KR 1/04 R, BSGE 93, 119 = SozR 4-2400 § 22 Nr 2; B 12 KR 10/03 R, USK 2004-38; B 12 KR 7/03 R, NZA 2004, 1378; B 12 KR 34/03 R, NZA 2004, 1378 und B 12 KR 7/04 R, SozR 4-2400 § 22 Nr 1*) sowie vom 26.1.2005 (*B 12 KR 3/04 R, SozR 4-2400 § 14 Nr 7*) insoweit geklärten Rechtsfragen zur Versicherungspflicht und Beitragserhebung bei untertariflicher Bezahlung erneut klärungsbedürftig geworden sein könnten. Dass und inwiefern die bisherige Rechtsprechung Kritik ausgesetzt war, wird nicht dargelegt. Die vom Kläger vorgetragenen Gesichtspunkte zur Verfassungswidrigkeit, nämlich der Prüfungspraxis, einer unzulässigen Ungleichbehandlung sowie eines sogenannten Vollzugsdefizits, hat der Senat in seinen Entscheidungen nicht unberücksichtigt gelassen. In seinen Urteilen vom 14.7.2004 hat er die Möglichkeit erwogen, dass die Prüfbehörden nicht in allen Fällen auf die vollständige Beitragserhebung nach dem Entstehungsprinzip geachtet hatten. Für die Darlegung der erneuten und weiteren Klä-



rungsbedürftigkeit im Hinblick auf den möglichen Verstoß gegen Verfassungsrecht hätte es auch der näheren Befassung mit der Rechtsprechung des BVerfG zu den als verletzt gerügten Verfassungsbestimmungen bedurft, so unter anderem auch mit dem Urteil des BVerfG vom 9.3.2004 (2 BvL 17/02, BVerfGE 110, 94), in dem ausgeführt worden ist, dass die empirische Ineffizienz von Rechtsnormen noch nicht ohne Weiteres zur Gleichheitswidrigkeit führt. Hieran fehlt es. Im Übrigen sieht der Senat von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).

- 9 Der hilfsweise gestellte Antrag des Klägers, das Verfahren auszusetzen, ist abzulehnen. Die Voraussetzungen einer hier nur in Betracht kommenden Aussetzung nach § 114 SGG sind nicht erfüllt. Insbesondere ist die Verfassungswidrigkeit einer Norm oder einer gerichtlichen Entscheidung in einem anderen Verfahren kein Rechtsverhältnis iS des § 114 Abs 2 SGG (vgl. BSG SozR 3-1500 § 114 Nr 3 mwN, und BSG, Beschluss vom 4.2.1997, 2 BU 316/96). Auch ist die Verfassungsbeschwerde kein zusätzlicher Rechtsbehelf zum fachgerichtlichen Verfahren, sondern ein eigenständiges, besonderes Rechtsschutzmittel zur prozessualen Durchsetzung der Grundrechte und diesen gleichgestellter Rechte, die die Fachgerichte nicht daran hindert, in anderen Rechtsstreitigkeiten nach erneuter Überprüfung abschließend zu entscheiden (vgl. BSG, Beschluss vom 4.2.1997, 2 BU 316/96 mwN). Selbst wenn eine entsprechende Anwendung des § 114 Abs 2 SGG und seiner Parallelvorschriften zulässig wäre (vgl. BSG SozR 3-1500 § 114 Nr 3 mwN), liegt hier kein Grund dafür vor, das entscheidungsreife Verfahren im Hinblick auf ein seit 2005 anhängiges Verfahren vor dem BVerfG, dessen Abschluss nicht absehbar ist, auszusetzen.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 11 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen.

